

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Jäger GmbH, Mengen

I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind, insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

II. Preise

1. Die Preise werden nach den Bedingungen unserer beim Vertragsschluss gültigen Preisliste ermittelt. Sie verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht, Verpackung, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.

2. Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungsverhältnisse und normale unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten durch Erschwerung der Verfrachtungs- und Transportverhältnisse oder durch die Beschaffenheit des Gutes trägt der Käufer, dasselbe gilt für Fehlfrachten.

3. Wir behalten uns Preisänderungen vor, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt unser am Tag der Lieferung gültige Preis. Falls die Preisänderung mehr als 5% des Preises am Tag des Vertragsschlusses ausmacht, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung binnen einer Woche seit Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

III. Zahlung, Verrechnung, Abtretungsgebot, Fälligkeit und Leistung

1. Die Zahlung ist, sofern nicht anders vereinbart, sofort bei Übergabe der Ware bzw. bei Leistung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.

2. Etwa bewilligte Rabatte sowie Frachtvergütungen kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren oder Zahlungsverzug und bei gerichtlicher Betreuung in Wegfall. Die gleichen Rechtsfolgen treten nach Fälligkeit der Rechnung ein.

3. Bei Zahlungsverzug können wir außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des unmittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer V. 5 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.

4. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der im Anhang aufgeführten Gesellschaften sind wir berechtigt, aufzurechnen mit allen Forderungen die uns oder diesen Gesellschaften zustehen und gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns oder einer dieser Gesellschaften zustehen.

5. Gegen Forderungen von uns kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf Ansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis beruht.

6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

7. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

8. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der HZLB Sigmaringen, BLZ 653 510 50, Konto 877 800 zu überweisen.

IV. Liefer- Fristen und Termine

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als unsere Forderungen gelten auch die Forderungen der im Anhang aufgeführten Gesellschaften.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer III. 4. genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring Banken – ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun- und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Zahlt der Abnehmer des Käufers mit Scheck, geht das Eigentum daran auf uns über, sobald es der Käufer erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen verlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an uns abtritt; er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an uns abliefern.

7. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären, es sei denn, der Käufer ist nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer III. 4. eintreten.

8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Wir bestimmen Versand und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert; falls handelsüblich, liefern wir verpackt.
3. Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials bei allen Geschäften auf den Käufer über.
4. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden, oder nach eigenem Ermessen zu lagern und zu berechnen. Nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen sind wir auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 15% des Nettolieferpreises als Entschädigung zu fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu überprüfen. Mängelrügen sind unverzüglich nach Untersuchung schriftlich mitzuteilen.
2. Bei berechtigter rechtzeitiger Mängelrüge erfolgt Ersatzlieferung. Stattdessen sind wir berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder sofern möglich, nachzubessern.
3. Bei Ware, die als deklassiertes Material verkauft worden ist (2a-Material) stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen solcher Mängel zu, deretwegen die Ware deklassiert war. Bei Verkauf „wie besichtigt“ besteht keine Gewährleistung.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen, werden ausgeschlossen.
2. Schadenersatzansprüche gegen Erfüllungsgehilfen von uns werden in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.
3. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

IX. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder das Landgericht Ulm, Olgastr. 106, 89073 Ulm. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

Jäger GmbH
Lothringer Str. 9
88512 Mengen

Stand: Dezember 2014